

Infopapier zum Erörterungstermin am 04.09.2019

Inhalt

A. Eckdaten zum Antrag.....	1
B. Ort des Erörterungstermins (EÖT)	2
C. Wichtige Informationen zum Erörterungstermin (EÖT).....	2
D. Erörterungstermin (EÖT) – Fragen und Antworten.....	2
E. Geplanter Ablauf zu den Einwendungen – Vorgesehene Themenplanung der Einwendungen.....	7
F. Voraussichtliche Tagesordnung.....	8
G. Anlagen	9

A. Eckdaten zum Antrag

Die Firma Bürgerwind Erwitte-Völlinghausen GmbH & Co.KG hat einen Antrag auf die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA) und zusätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Gemarkungen Erwitte und Völlinghausen beim Kreis Soest beantragt.

Der Erörterungstermin (EÖT) zu diesem Antrag der Firma Bürgerwind Erwitte-Völlinghausen findet am Mittwoch den 04.09.2019 ab 10.00 Uhr im Bürgerhaus Anröchte statt. Bei Bedarf erfolgt eine Fortsetzung am 05.09.2019 ebenfalls ab 10.00 Uhr.

Die Antragsunterlagen konnten von der interessierten Öffentlichkeit in der Zeit vom 23.04.2019 bis einschließlich 23.05.2019 beim Kreis Soest, der Stadt Erwitte, der Stadt Lippstadt und der Gemeinde Anröchte sowie unter den einschlägig bekanntgemachten Internetauftritten des Kreises Soest und dem UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen eingesehen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung wurden insgesamt 782 Einwendungen beigebracht. Diese Zahl umfasst möglicherweise Mehrfacheinwendungen.

B. Ort des Erörterungstermins (EÖT)

Die hohe Zahl an Einwendungen spiegelt das vom Kreis Soest erwartete öffentliche Interesse an diesem Verfahren. Es ist anzunehmen, dass sich dieses hohe Interesse in einem großen Teilnahmebegehren der Einwender/interessierten Öffentlichkeit am EÖT fortsetzen wird.

C. Wichtige Informationen zum Erörterungstermin (EÖT)

Mit den Einwendern möchte der Kreis Soest als verfahrensführende Behörde auf dem EÖT in einen Austausch treten. Zusätzlich soll der Antragstellerin die Gelegenheit eröffnet werden, ihr Vorhaben unter dem Eindruck der dargelegten Bedenken der Einwender näher zu erläutern. Die Erörterung soll ein Verständnis für die verschiedenen Sichtweisen untereinander fördern und der verfahrensführende Behörde eine sachgerechte Prüfung und eine angemessene Berücksichtigung aller Einwendungen zum späteren Entscheidungszeitpunkt ermöglichen.

Der Kreis möchte als verfahrensführende Behörde folgend einen Rahmen schaffen, welcher es allen beteiligten Einwendern/interessierte Öffentlichkeit vorab ermöglichen soll, sich über das Instrument EÖT im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu informieren.

Im Anschluss an die folgenden informellen Ausführungen wird der tatsächlich geplante Ablauf nach Themen und die geplante Tagesordnung des EÖT skizziert.

D. Erörterungstermin (EÖT) – Fragen und Antworten

1. Worüber wird auf den Erörterungstermin (EÖT) gesprochen?

Die Firma Bürgerwind Erwitte-Völlinghausen GmbH & Co.KG hat einen Antrag auf die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA) gestellt. Für dieses Verfahren wurde zusätzliche von der Antragstellerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Nach der Bestätigung der formalen Vollständigkeit erfolgte die fachliche Beteiligung Träger öffentlicher Belange und die Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit in Form einer lokalen/medialen Auslage der Antragsunterlagen.

Im Rahmen der öffentlich bekanntgemachten Einwendungsfrist sind 782 Einwendungen betreffend dieses Vorhaben eingegangen.

Im Termin können die Einwender ihre beigebrachten Einwendungen mündlich näher erläutern. Zu beachten ist, dass neue Einwendungen nicht zum Termin erörtert werden können, da sie nicht rechtzeitig, d.h. nicht in der Einwendungsfrist zur Auslage der Unterlagen erhoben bzw. ordnungsgemäß zum Verfahren beigebracht wurden. Diese Einschränkung gilt nicht für sich eventuell anschließende Verfahren zur behördlichen Entscheidungsprüfung durch ein Verwaltungsgericht.

Der Kreis Soest als verfahrensführende Behörde gibt folgend der Antragstellerin die Gelegenheit zur Erwidern und befragt ggf. auch andere zuständige Behörden und Sachverständige zu den einzelnen Erörterungs-/Einwendungspunkten.

Bis zur Entscheidung werden alle vorgebrachten Einwendungen durch den Kreis Soest als verfahrensführende Behörde berücksichtigt, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Auf dem EÖT geht es konkret und ausschließlich um den Genehmigungsantrag für die Errichtung den Betrieb von 4 WEA und die zu diesem Verfahren beigebrachten Einwendungen.

Eine Entscheidung, inwieweit Einwendungen in der abschließenden Genehmigung (Zustimmung oder Ablehnung) Berücksichtigung finden, kann und darf zum Termin nicht getroffen werden. Dies geschieht zeitlich später mit der Abschlussentscheidung der Behörde über die Genehmigungsanträge. Ob positiv entschieden werden wird oder nicht, richtet sich danach, ob die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist und auch alle weiteren Genehmigungsvoraussetzungen des §§ 4, 6, 10 BImSchG erfüllt sind. Die Bewertung der Einwendungen macht für die verfahrensführende Behörde nur einen Teilbereich ihrer Prüfaufgaben aus.

Falls der Kreis die beantragten Genehmigungen erteilen sollte, äußert sich die Behörde in den Bescheiden zu den Einwendungen und ggf. zu den Aspekten, in denen die Behörde von den Genehmigungsanträgen abweicht.

2. Erhalten die Einwender eine persönliche Einladung? Wie gestaltet sich der Einlass vor Ort?

Wie in der öffentlichen Bekanntmachung mitgeteilt, erfolgt zum Termin/ggf. Folgetermin keine persönlichen Einladungen. Jeder, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, ist zum EÖT zugelassen.

Zu beachten ist, dass wie in der öffentlichen Bekanntmachung angekündigt, für den Einlass der Einwender die Vorlage von Ausweispapieren nötig ist. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Der Identitätsnachweis ist für die Unterscheidung und ordnungsgemäße Gewährung des Teilnahme- bzw. Rederechtes während des EÖT unabdingbar. Erläuterungen zum Teilnahme- und Rederecht finden Sie unter Frage Nr. 8.

Die Unterscheidung zwischen den Einwendern und der interessierten Öffentlichkeit, welche sich in der Sitzordnung im Saal spiegeln wird, erfordern eine Einlasskontrolle. Diese wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Aus diesem Grund wird allen Interessierten ein **rechtzeitiges Erscheinen** im Bürgerhaus Anröchte, unter Bereithaltung eines Ausweispapiers **angeraten**. Nur so kann ein pünktlicher Start der Veranstaltung ermöglicht werden.

3. Gibt es einen Themenplan/Themenbereiche nach dem die Einwendungen erörtern werden?

Es kann nicht jede der 782 Einwendungen einzeln besprochen werden. Jedoch bezieht sich jede der vielen Einwendungen auf einzelne eindeutig zuordenbare Themenbereiche. Mit der Einteilung in Themenblöcke und Abarbeitung der einzelnen Themenbereiche ist sichergestellt, dass eine alle Einwendungen umfassende Erörterung erfolgt. Aus diesem Grunde wurde ein voraussichtlicher Themenplan aufgestellt. Dieser Plan ist gesondert unter der unten stehenden Überschrift **E.** – Gliederung der Einwendungen nach Themen einzusehen.

Im Regelfall werden die Einwendungen thematisch auch in der dortigen angedachten Reihenfolge nacheinander abschließend erörtert.

Den Einwendern, wird die Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

4. Werden die Einwendungen ernst genommen? Ist der Erörterungstermin (EÖT) Pflicht?

Für die Einwender besteht keine Pflicht zum EÖT zu erscheinen. Die Einwendungen werden auch ohne persönliches Erscheinen eines Einwenders erörtert und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Darüber, ob die Antragstellerin in ihren Genehmigungsanträgen alles bedacht hat, was das BImSchG und das UVPG fordern, kann man unterschiedlicher Meinung sein. Der Erörterungstermin soll dazu dienen, Klarheit zu schaffen. Einwendungen aus der Bevölkerung können die Genehmigungsentscheidung der Behörde durchaus beeinflussen. Auch kann mit den Einwendungen auf Punkte hingewiesen werden, die die Behörde derzeit noch nicht in den Blick genommen hat. Diese würden dann bei der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt werden. So dient der Erörterungstermin der Behörde zur Information.

5. Wie läuft ein Erörterungstermin (EÖT) ab? Wer bestimmt das?

Die Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) umreißt in § 18 der 9. BImSchV den Verlauf eines EÖT.

Der geplante Ablauf und organisatorische Fragen werden zu Beginn des Termins deutlich besprochen.

Eine herausgehobene Stellung kommt im Termin nach § 18 der 9. BImSchV dem Verhandlungsleiter zu. Er ist ein Vertreter der Kreisverwaltung Soest und führt alle beteiligten Personen durch den gesamten Termin. In diesem Verfahren wird die Aufgabe des Verhandlungsleiters durch Herrn Andreas Schreiber wahrgenommen.

6. Welche Aufgaben hat der Verhandlungsleiter? Welchen Zweck soll der Verhandlungsleiter mit dem Erörterungstermin (EÖT) erfüllen?

Der Leiter eröffnet und schließt den EÖT. Er ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte nach dem anfangs festgellten Ablaufplan auf und schließt die jeweiligen Tagesordnungspunkte, nach dem festgestellt wurde, dass sie soweit erörtert worden sind, wie es für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung ist. Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort und kann dieses entziehen, wenn getätigte Ausführungen nicht den Gegenstand des EÖT betreffen oder nicht in sachlichem Zusammenhang mit der behandelnden Einwendung/Themenblock stehen. Er ist für das sachliche Voranschreiten der Erörterung verantwortlich, er leitet das Gespräch neutral, d.h. ohne fachlich zum Thema beizutragen. Fachlich erörtert wird durch den Antragsteller/Gutachter/Sachverständige und die anwesenden Träger öffentlicher Belange/Fachbehörden.

Der Verhandlungsleiter hat die allgemeine Ordnung zu wahren. Er übt das ihm übertragene Hausrecht aus und kann im Rahmen der Verhältnismäßigkeit dieses gegenüber allen Anwesenden, auch unter zur Hilfenahme der Polizei, durchsetzen.

Ist der Zweck des EÖT erreicht beendet der Verhandlungsleiter den Termin.

Der Zweck des EÖT ist erreicht, wenn zu allen Einwendungen abschließend eine Erörterung erfolgt ist. **Erörtern heißt die Einwender erläutern ihre schriftlichen Ausführungen durch ein mündliches Vorbringen, sie präzisieren und verdeutlichen ihre schriftliche Einwendung.** Im Erörterungstermin sind nur solche Einwendungen zu erörtern, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Dies deutet insbesondere, dass es der Genehmigungsbehörde nicht zur Aufgabe gemacht ist, allgemeine Schlichterfunktionen zwischen den Einwendern und dem Antragsteller wahrzunehmen. Der EÖT ist keine allgemeine Diskussionsveranstaltung zum Austausch gegenläufiger Standpunkte. Sein Sinn besteht in der Verbreitung der Informations- und Entscheidungsgrundlage der verfahrensführende Behörde.

7. Wie sehen die Rahmenbedingungen (z.B. Örtlichkeit, Kinderbetreuung, Menschen mit Behinderung) für einen Erörterungstermin (EÖT) aus?

Das Bürgerhaus Anröchte bietet in Größe und Ausstattung eine ausreichende Bestuhlung für die gezählten Einwender mit Teilnahme- und Rederecht. Weitere Plätze für die allgemeine interessierte Öffentlichkeit sind vorgesehen. Die vorhandene leistungsstarke Technik ermöglicht auch für eine große Zahl von Besuchern eine qualitativ hochwertige optische/akustische Teilnahme an der Erörterung. Das Bürgerhaus ist ebenerdig, so dass für Rollstuhlfahrer und gebehinderte Personen ein problemloser Zugang ermöglicht ist. Genaueste Angaben zur Örtlichkeit z.B. zum Grundriss sind unter <https://www.anroechte.de/kultur-freizeit/buergerhaus/> nachlesbar.

Das Bürgerhaus ist zentral gelegen und bietet ausreichend Parkplätze in unmittelbarer Nähe. Informationen zur Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sind unter <https://www.anroechte.de/rathaus/dienstleistungen/oeffentlicher-personennahverkehr-107968/> nachlesbar.

Für Einwender mit eigenen Kindern kann **eine Kinderbetreuung im Rahmen des Erörterungstermins nicht zur Verfügung** gestellt werden. Die **Betreuung der Kinder liegt** nach den gesetzlichen Vorschriften allein **im Verantwortungsbereich der Eltern** (Erziehungsberechtigten). Die frühzeitige Bekanntmachung zur Durchführung des Erörterungstermins ermöglicht eine frühzeitige Organisation der Kinderbetreuung. Im Ausnahmefall kann für den Zeitraum der Erörterung eine separate Räumlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Eine Betreuung und Verpflegung der Kinder ist jedoch von den Eltern **in eigener Verantwortung zu gewährleisten**.

8. Wann werden Pausen gemacht?

Es ist eine Mittagspause ca. um 13.00 Uhr vorgesehen. Bei Bedarf werden weitere Pausen eingeschoben.

**9. Ist der Erörterungstermin (EÖT) eine öffentliche Veranstaltung?
Wo liegt der Unterschied zwischen Teilnahme und Rederecht?
Wie kommt man zu Wort?**

Ja, der EÖT ist öffentlich.

Ein Recht zur Teilnahme haben die Vertreter der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Ein Einwender/bevollmächtigter Vertreter eines Einwenders kann aus seinem Teilnahmerecht ein Rederecht ableiten. Sonstige Personen haben nur ein Teilnahmerecht, jedoch kein daraus sich ergebendes Rederecht.

10. Welche weiteren Behörden und Sachverständige werden teilnehmen?

Im Verfahren wurden 33 Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange beteiligt und über den EÖT informiert.

Insbesondere werden neben der Antragstellerin und den Fachgutachtern folgende Fachbehörden teilnehmen:

- *Stadt Erwitte*
- *Untere Immissionsschutzbehörde (Kreis Soest)*
- *Untere Bauaufsichtsbehörde und Brandschutzdienststelle (Kreis Soest)*
- *Untere Naturschutzbehörde (Kreis Soest)*
- *Gesundheitsamt (Kreis Soest)*
- *Naturschutzverbände/ABU Soest*

11. Wird ein Protokoll geführt? Was muss jeder Redner beachten?

Ja, es wird ein Wortprotokoll von einem zertifizierten Stenografen erstellt. Außerdem werden die Wortbeiträge auch auf einem Tonträger aufgezeichnet. Diese Aufzeichnung dient ausschließlich zur Ausfertigung der Niederschrift und wird nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Genehmigungsantrag gelöscht. Die Antragstellerin und Personen, die Einwendungen erhoben haben, erhalten auf Anforderung eine Abschrift des Protokolls. Das Protokoll wird nicht in das Internet gestellt oder auf andere Weise veröffentlicht werden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Hinweise zum Datenschutz am Ende dieses Leitfadens.

Alle Wortbeiträge sind ausschließlich über ein Mikrofon und jeweils nach Namensnennung abzugeben. Wortmeldungen zu den jeweiligen Themenbereichen werden möglichst in der zeitlichen Reihenfolge aufgerufen. Unabhängig von der Reihenfolge der Wortmeldungen kann der Verhandlungsleiter das Wort erteilen, wenn dies zur Beantwortung offener Fragen beiträgt oder es der Erörterung zur Sache dient. Sollten viele Wortmeldungen zu einem Themenpunkt auftreten, kann eine Liste der Wortmeldungen aufgestellt werden. Dem Verhandlungsleiter bleibt es vorbehalten dann eine Redezeitbegrenzung festlegen und durchsetzen.

12. Presse/Bild und Tonaufnahmen

Fernseh- und Rundfunkaufnahmen sind während des EÖT untersagt.

Private Bildaufzeichnungen (Kamera, Smartphone etc.) und Aufzeichnungen auf Tonträgern aller Art (Tonband, Smartphone, Speicherkarten etc.) sind während des EÖT ebenfalls ausdrücklich verboten.

Eine Ausnahme ist diese Aufzeichnung auf Tonträger durch die verfahrensführende Behörde - Kreis Soest. Diese Aufzeichnung dient ausschließlich zur Ausfertigung der Niederschrift und wird nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Genehmigungsantrag gelöscht.

13. Wie lange dauert der Termin?

Der Termin wird beendet, wenn sein Zweck erreicht ist. Erläuterungen zum Zweck eines Erörterungstermins siehe auch unter Nr. 6. Hierüber zu entscheiden, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Verhandlungsleiters. Die Erörterung wird am 04.09.2019 am späten Nachmittag unterbrochen, wenn dies thematisch zweckmäßig ist und nicht mehr mit einer Beendigung am selben Tag gerechnet werden kann. In diesem Fall wird die Erörterung am 05.09.2019 ab 10.00 Uhr fortgesetzt.

Im Anschluss an die Pause (ca. 16.00 Uhr) teilt der Verhandlungsleiter mit, ob eine Beendigung der Erörterung noch am späten Nachmittag des 04.09.2019 erwartet werden kann oder ob die Erörterung um ca. 17.00 Uhr bis zum Folgetag unterbrochen werden wird.

14. Alkohol- und Rauchverbot

Im Verhandlungsraum gilt ein umfassendes Alkohol- und Rauchverbot.

15. Nutzung von Handy/Smartphone und Notebooks/Laptops

Es wird darum gebeten, Handys/Smartphone leise zu stellen und eventuell nötige Telefongespräche außerhalb des Erörterungsraumes zu tätigen.

Stromanschlüsse für Notebooks/Laptops können nicht bereitgestellt werden.

16. Plakate/Transparente

Die Mitnahme und Platzierung von Plakaten und Transparenten ist aus Sicherheitsgründen im Erörterungsraum untersagt.

E. Geplanter Ablauf zu den Einwendungen – Vorgesehene Themenplanung der Einwendungen

Gliederung der Einwendungen nach Themen:

1. Allgemeine Punkte (u. a. Verfahrensfragen, Summation von Beeinträchtigungen, UVP – fehlende Berücksichtigung von Bestandsanlagen und Straßen),
2. Geräusche (u. a. Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung; Gebietseinstufung, Infraschall),
3. Schattenwurf, Lichtreflektionen und Gefahrenfeuer,
4. Gebot der Rücksichtnahme und Optisch bedrängende Wirkung,
5. Natur-, Landschaft- und Artenschutz, Landschaftsbild,
6. Brandschutz und Anlagenhavarien,
7. Wertminderung der Immobilie.

F. Voraussichtliche Tagesordnung

Tagesordnungspunkte am 04.09.2019

- ca. 10.00 Uhr* **I. Eröffnung des Erörterungstermins (EÖT)**
1. Vorstellung der Beteiligten
 2. Hinweise zum Ablauf und zur Organisation
 3. Haus- und Tagesordnung
 4. Niederschrift
 5. Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz
 6. Sinn und Zweck des Erörterungstermins
- ca. 10.45 Uhr* **II. Information zum Verfahren**
1. Allgemeiner Verfahrensstand, Ablauf und Fristen (BlmSchG/UVPG)
 2. Veröffentlichung und Auslegung
 3. Fachbehördenbeteiligung und Einwendungen
- ca. 11.00 Uhr* **III. Vorstellung des Vorhabens durch die Vorhabenträgerin**
- ca. 11.30 Uhr* **IV. Stellungnahmen der Fachbehörden**
- ca. 13.00 Uhr* Mittagspause
- ca. 13.30 Uhr* **V. Erörterung der privaten Einwendungen**
- Themenschwerpunkte:
1. Allgemeine Punkte (u. a. Verfahrensfragen, Summation von Beeinträchtigungen, UVP – fehlende Berücksichtigung von Bestandsanlagen und Straßen)
 2. Geräusche (u. a. Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung; Gebietseinstufung, Infraschall),
 3. Schattenwurf, Lichtreflektionen und Gefahrenfeuer,
 4. Gebot der Rücksichtnahme und Optisch bedrängende Wirkung,
 5. Natur-, Landschaft- und Artenschutz, Landschaftsbild,
 6. Brandschutz und Anlagenhavarien,
 7. Wertminderung der Immobilie
- ca. 16.45 Uhr* **VI. Weiteres Verfahren**
1. Niederschrift, Entscheidung
 2. Sonstiges
- ca. 17.00 Uhr* **VII. Schließung des EÖT**

G. Anlagen

-> 9. BImSchV 2. und 3. Abschnitt von § 8 bis einschließlich § 19
https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_9/

-> Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG
<https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/>

-> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG
<https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/>

-> Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
https://www.kreis-soest.de/start/startseite/daten/per/informationspflicht_dsgvo.php